

Kurztitel

Briefliche Stimmabgabe und Stimmverzeichnis bei der Abstimmung über die Errichtung von Tourismusverbänden

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 34/2012 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2015

Text

Aufgrund des § 9 Abs. 3 und 8 des Kärntner Tourismusgesetzes 2011 (K-TG), LGBl. Nr. 18/2012, in der Fassung des Landesgesetzblattes LGBl. Nr.7/2015 wird verordnet:

§ 1

Zulässigkeit der brieflichen Stimmabgabe

Bei der Abstimmung zur Feststellung der Zustimmung der Unternehmer zur Errichtung eines Tourismusverbandes (§ 9 Abs. 8 K-TG) ist auch die briefliche Stimmabgabe zulässig.

§ 2

Berechtigung zur brieflichen Stimmabgabe

(1) Zur brieflichen Stimmabgabe sind alle Unternehmer berechtigt, die im als richtig und vollständig festgestellten Stimmverzeichnis gemäß § 9 Abs. 3 K-TG als Pflichtmitglieder des zu errichtenden Tourismusverbandes genannt sind und dies entsprechend Abs. 2 beantragt haben.

(2) Die Ausstellung der Unterlagen gemäß Abs. 3 ist bei der Wahlbehörde frühestens zwei Wochen vor dem im § 4 bestimmten Zeitpunkt während der Amtsstunden schriftlich oder mündlich zu beantragen. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem im § 4 bestimmten Zeitpunkt einlangen bzw. gestellt werden und bedürfen der eigenhändigen Unterschrift des Stimmberechtigten bzw. seines vertretungsbefugten Organs oder eines dazu schriftlich Bevollmächtigten.

(3) Der Leiter der Wahlbehörde hat die Berechtigung zur brieflichen Stimmabgabe unverzüglich zu prüfen; im Fall der Berechtigung sind dem Stimmberechtigten unverzüglich mit eingeschriebenem Brief zuzustellen:

1. das für die Abstimmung vorgesehene Stimmkuvert,
2. der für die Abstimmung vorgesehene Stimmzettel und
3. das besonders gekennzeichnete Rücksendekuvert mit der von der Gemeinde festgelegten Rücksendeanschrift und der laufenden Nummer des Stimmberechtigten im Stimmverzeichnis.

(4) Im Fall eines nicht ordnungsgemäßen Verlangens nach Abs. 2 hat die Zustellung der Abstimmungsunterlagen zu unterbleiben. Stimmberechtigte sind auf die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe hinzuweisen. Dagegen steht ein Rechtsmittel nicht zu.

(5) Die zur brieflichen Stimmabgabe Berechtigten sind im Stimmverzeichnis als "Briefwähler" zu kennzeichnen.

(6) Ausgestellte und zugesendete Stimmzettel, Stimmkuverts und Rücksendekuverts dürfen nicht ersetzt werden.

(7) Eine persönliche Stimmabgabe vor der Wahlbehörde ist durch zur brieflichen Stimmabgabe Berechtigte nur unter Mitnahme der zugesendeten Unterlagen gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3 zulässig.

§ 3

Briefliche Stimmabgabe

Die zur brieflichen Stimmabgabe Berechtigten haben – vorbehaltlich § 2 Abs. 7 – ihre ausgefüllten Stimmzettel der zuständigen Wahlbehörde zu übermitteln. Die Stimmzettel müssen sich in dem durch die Wahlbehörde zugesendeten Stimmkuvert befinden. Das Stimmkuvert ist vom Wahlberechtigten in den von der Wahlbehörde zugesendeten Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert ist zu verschließen. Die Verwendung anderer als der von der Wahlbehörde übermittelten Unterlagen (§ 2 Abs. 3) führt zur Ungültigkeit der Stimmabgabe.

§ 4

Frist für die briefliche Stimmabgabe

Die Rücksendeküverts mit dem Stimmkuvert und dem Stimmzettel

müssen bis spätestens zum Ende der Abstimmungszeit (§ 9 Abs. 8 zweiter Satz K-TG) bei der Wahlbehörde einlangen.

§ 5

Wahlbehördliche Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen

(1) Auf den bei der Wahlbehörde einlangenden Rücksendeküverts ist das Datum und am Abstimmungstag auch die Uhrzeit des Einlangens festzuhalten. Das Einlangen ist im Stimmverzeichnis, das gleichzeitig als Abstimmungsverzeichnis dient, durch ein geeignetes Zeichen zu vermerken. Die Rücksendeküverts sind bis zur Stimmauszählung ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren.

(2) Nach Ablauf der Abstimmungszeit hat der Leiter der Wahlbehörde vor dieser die übermittelten Rücksendeküverts zu öffnen, aus diesen die Stimmkuverts zu entnehmen und ungeöffnet den persönlich abgegebenen Stimmkuverts hinzuzufügen. Die Rücksendeküverts sind von der Wahlbehörde zu den Abstimmungsakten zu nehmen. Vor der Öffnung und Auszählung sind alle Stimmkuverts in eine gemeinsame Urne zu legen.

(3) Eine ungültige Stimme liegt vor, wenn

1. ein Rücksendeküvert leer ist,
2. sich in einem Rücksendeküvert mehrere Stimmkuverts befinden,
3. das Stimmkuvert nicht in einem gemäß § 2 Abs. 3 zugesendeten Rücksendeküvert übermittelt wird,
4. der Stimmzettel ohne ein zugesendetes oder nicht in einem gemäß § 2 Abs. 3 zugesendeten Stimmkuvert übermittelt wird.

(4) In den Fällen des Abs. 3 sind die Rücksendeküverts entsprechend zu kennzeichnen und zu den Abstimmungsakten zu nehmen. Ebenfalls sind die Stimmkuverts ungeöffnet und gegebenenfalls zusammen mit dem (den) losen Stimmzettel(n) entsprechend zu kennzeichnen und zu den Abstimmungsakten zu nehmen.

(5) Im Rücksendeküvert oder Stimmkuvert mitgesendete Beilagen beeinträchtigen die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht.

(6) Verspätet eingelangte Rücksendeküverts sind mit dem Vermerk "Zu spät eingelangt" zu kennzeichnen und zu den Abstimmungsakten zu nehmen.

(7) Die Niederschrift (§ 15 des Kärntner Volksbefragungsgesetzes – K-VbefrG LGBl Nr. 30/1975 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013) hat auch die Zahl der eingelangten Briefwahlstimmen zu enthalten. Weiters sind die Umstände gemäß Abs. 3 bis 6 in der Niederschrift zu vermerken.

§ 6

Stimmverzeichnis

(1) Als Stichtag für die Erstellung des Stimmverzeichnisses gilt der Tag der Anforderung der Daten; der Zeitraum zur Erfassung der in Betracht kommenden Unternehmer ist das Jahr vor dem Stichtag. Es sind die Daten der Dienststelle für Landesabgaben als Abgabenbehörde nach dem Kärntner Tourismusabgabengesetz (K-TAG), LGBl. Nr. 59/1994, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 18/2012, und der Gemeinde als Abgabenbehörde nach dem Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz (K-ONTG) LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013, heranzuziehen.

(2) Das Stimmverzeichnis (§ 9 Abs. 3 K-TG), das für die Feststellung der Zustimmung der Unternehmer zur Errichtung des Tourismusverbandes zur Anwendung gelangt, ist nach dem in der Anlage dargestellten Muster zu erstellen.